

§1 Name und Sitz

- (1) ¹Dieser Verein trägt den Namen Ehemaligenverein Gymnasium Lindlar.
²Er soll ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.
³Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Lindlar.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Verbundenheit zwischen den Ehemaligen des Gymnasiums Lindlar untereinander und zur aktuellen Schüler- und Lehrerschaft, sowie diese bei extracurricularen Aktivitäten zu unterstützen und das entsprechende Angebot zu erweitern.
- (2) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) ¹Vereinsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.
²Die Ausübung von Vereinsämtern erfolgt ehrenamtlich.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Schülerversammlung des Gymnasiums Lindlar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder ehemalige Schüler, jede ehemalige oder aktive Lehrkraft, sowie sonstige Personen mit Bezug zum Gymnasium Lindlar werden.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
²Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer einmonatigen Frist.
³Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (3) ¹Aufnahmeanträge und Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
²Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss.

- (4) ¹Der Vorstand kann Vereinsmitglieder aus wichtigem Grund rügen, ihnen die Teilnahme an einer Vereinsveranstaltung untersagen, eine Geldbuße verhängen oder sie aus dem Verein ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, erhebliche Beitragsrückstände oder Gesetzesverstöße in Ausübung der Vereinstätigkeit. ²Die Sanktionierung ist ihm schriftlich mitzuteilen. ³Eine Berufungsentscheidung wird auf Antrag durch die Mitgliederversammlung getroffen. ⁴Die Verhängung einer Geldbuße ist nur wirksam, wenn sich das Mitglied nicht zum freiwilligen Austritt entschließt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) ¹Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. ²Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) ¹Der Vereinsbeitritt kann mit einer einmaligen Aufnahmegebühr verbunden sein. ²Über die Erhebung, sowie die Höhe einer derartigen Gebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden vom Kassenvorstand erhoben und verwaltet.
- (4) Einzelheiten können von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 6 Organe des Vereins

¹Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind Organe des Vereins.

²Jedes Organ, sowie jedes Mitglied eines Organs, ist den anderen Mitgliedern und dem Verein bei der Ausübung seiner Rechte und Pflichten zur Treue verpflichtet.

§ 7 Vereinsvorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern und einem Kassenvorstand. ²Eine Person darf nicht mehrere dieser Ämter ausüben, ein Amt darf nicht von mehreren Personen ausgeübt werden. ³Ein Vorstands- oder Beiratsmitglied wird zum Schriftführer ernannt, es hat Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen anzufertigen, die von ihm und dem Versammlungs- oder Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.
- (2) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. ²Ihm obliegt die Verwaltung der Vereinsmittel.
- (3) ¹Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und dem Kassenvorstand. ²Jeweils zwei Mitglieder vertreten gemeinschaftlich. ³Erklärungen, durch welche der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ⁴Satz 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der

laufenden Vereinsverwaltung. ⁵Der Vorstand kann bei Bedarf einzelnen Vorstandsmitgliedern für Geschäfte der laufenden Vereinsverwaltung eine zeitlich begrenzte, schriftliche Vertretungsmacht erteilen.

⁶Erklärungen, durch welche der Verein verpflichtet werden soll, können erst nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam abgegeben werden.

(4) ¹Der Vorstand regelt die innere Geschäftsverteilung selbstständig.

²Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Amtsdauer endet mit dem Schluss der, die Neuwahl vollziehenden, Mitgliederversammlung.

(6) ¹Der Vorstand kann einen ständigen Beirat berufen, dieser besteht aus zwei ehemaligen Schülern und zwei Lehrern. ²Der Beirat nimmt an Vorstandssitzungen beratend teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt. ³Der Vorsitzende oder Kassenswart des letzten Vorstands ist Mitglied des ständigen Beirates, sofern er nicht auch in diesem Vorstand mitwirkt, um eine reibungslose Fortführung der Vereinsgeschäfte zu gewährleisten. ⁴Der Vorstand kann zudem jeweils für die nächste Sitzung einen einmaligen Beirat berufen.

(7) ¹Vorstandssitzungen finden nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden statt. ²Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder des ständigen Beirates muss der Vorsitzende eine Sitzung bis zum Ablauf des nächsten Kalendermonats einberufen.

³Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

(8) ¹Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) ¹Ein Mitglied scheidet durch Ausscheiden aus dem Verein, auf eigenen Antrag oder durch Vorstandsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit aus dem Amt aus. ²Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus und der Vorstand besteht danach aus weniger als sieben Mitgliedern, so kann der Vorstand hierfür einen Ersatz berufen. ³Dieser ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenswarts, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) ¹Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. ²Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 20 % der

Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, oder dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. ³Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer sechswöchigen Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ⁴Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.

- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. ²Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird ein Ersatz von der Mitgliederversammlung bestimmt. ³Eine Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen, die Abberufung des Vorstands, des Vorstandsvorsitzenden oder des Kassenwirts, die Auflösung des Vereins mit qualifizierter Mehrheit.
- (5) ¹Kommt bei einer Mitgliederversammlung die auf der Tagesordnung stehende Neuwahl des Vorstands nicht zustande, ist die Versammlung zu vertagen. ²Sie darf nicht geschlossen werden.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) ¹Die Organe entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nichts anderes bestimmt ist. ²Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer acht. ³Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich öffentlich. ⁴Die Stimmabgabe erfolgt in Fällen eines qualifizierten Mehrheitserfordernisses oder auf Antrag geheim.
- (2) Qualifizierte Mehrheit bedeutet 75 % der anwesenden Mitglieder.
- (3) ¹Jedes Mitglied hat eine Stimme. ²Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. ³Unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht kann stellvertretend für ein abwesendes Mitglied abgestimmt werden. ⁴Eine solche Vollmacht muss den konkreten Tagesordnungspunkt bezeichnen, eine Generalvollmacht ist unzulässig. ⁵Jedes anwesende Mitglied kann nur ein abwesendes Mitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn min. 50% seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen und diese satzungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn min. 20% der Vereinsmitglieder teilnehmen und sie satzungsgemäß einberufen wurde.

§ 10 Kassenwart

- (1) ¹Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen des Vorstands für die Amtszeit des Vorstands gewählt. ²Er ist im Anschluss an die Wahl des Vorstands zu wählen. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Der Kassenwart regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. ²Ihm obliegt die Buchführung über die Ein- und Ausgaben des Vereins. ³Er berichtet der Mitgliederversammlung auf jeder ordentlichen Sitzung über die Ein- und Ausgaben

und die finanzielle Situation des Vereins, sowie der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand auf Antrag.

(3) ¹Der Vorstand beruft einen Kassenprüfer.

²Dieser kontrolliert den Kassenwart und erstattet dem Vorstand bei Bedarf Bericht.

³Er vertritt den Verein in Steuerangelegenheiten.

(4) ¹Im Falle eines Rücktritts oder längerer krankheitsbedingter Verhinderung des Kassenwarts übernimmt der Kassenprüfer dessen Aufgaben. ²Der Vorstand bestimmt zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen neuen Kassenprüfer.

§ 11 Datenschutz

¹Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ermächtigt das zukünftige Mitglied den Verein zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten. ²Daten, welche der Verein von seinen Mitgliedern erhebt und verarbeitet, dürfen nur im Rahmen dieser Satzung für die Ziele des Vereins verwendet werden. ³Bis zum Ausscheiden aus dem Verein erhobene Daten, dürfen auch weiterhin verwendet werden. ⁴Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedes zulässig.

§ 12 Satzungsänderungen

¹Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit geändert werden.

²Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Text der gültigen Satzung, sowie der angestrebten Satzungsänderungen den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 13 Auflösung des Vereins

Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 14 In- und Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. ²Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn nach den Regeln dieser Satzung

1. der Verein durch eine Mitgliederversammlung aufgelöst wird.

2. eine neue Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.